

# **Wahlordnung der AfD Anhalt-Bitterfeld**

## **Aufstellungsverfahren zu kommunalen Wahlen auf Kreisebene**

1. Der Kreisparteitag wählt den Kandidaten für das Amt des Landrates und die Kandidatenlisten für die Wahlbereiche der Kreistagswahl in Anhalt-Bitterfeld. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der AfD, die mit Hauptwohnsitz in Anhalt-Bitterfeld gemeldet sind und keine Rückstände bei Mitgliedsbeiträgen haben.
2. Jedes Mitglied des Kreisparteitages, also der Wahlversammlung, kann Personen zur Kandidatur für die Kreiswahlvorschläge für die Kreistagswahl vorschlagen. Personen die nicht der Partei AfD angehören und kandidieren wollen, müssen von einem wahlberechtigten Mitglied des Kreisverbandes vorgeschlagen werden.

## **Aufstellungsverfahren zu kommunalen Wahlen auf Stadt- und Gemeindeebene**

### **A. Wahlgebiet (Stadt, Gemeinde) mit eigener Gliederung**

1. Besteht für das Wahlgebiet einer Stadt- oder Gemeinderatswahl eine Gliederung mit Vorstand und eigener Satzung, so ist diese Gliederung für die Aufstellung des Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters (Hauptverwaltungsbeamter) und der Kandidaten für die Stadtrats- oder Gemeinderatswahl, einschließlich der Ortschaftsräte zuständig.
2. Der Stadt- oder Gemeindeparteitag wählt die Kandidaten für die Wahlbereiche der Stadt- oder Gemeinderatswahl sowie die Kandidaten für die Ortschaftsräte. Stimmberechtigt sind hier jeweils alle Mitglieder der AfD, die wohnhaft in der jeweiligen Gemeinde oder Stadt sind und keine Rückstände bei Mitgliedsbeiträgen haben. Für die Wahl der Ortschaftsräte sind alle Mitglieder der zuständigen Gliederung der Gemeinde oder Stadt, entsprechend Satz 2 wahlberechtig.

### **B. Wahlgebiet (Stadt, Gemeinde) ohne eigene Gliederung**

1. Hat das Wahlgebiet einer Stadt oder Gemeinde keinen satzungsautonomen Verband, so sind nur die Mitglieder der Partei, die in den entsprechenden Wahlgebieten wohnhaft sind, stimmberechtigt. Zuständig für die Einladung der Wahlversammlung ist hierbei der Kreisvorstand.
2. Sollten in einem Wahlgebiet einer Stadt oder Gemeinde nicht mindestens 5 Mitglieder wohnen, so ruft der Kreisvorstand eine Wahlversammlung aller Mitglieder des Kreisverbandes ein. Auf dieser sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt.
3. Sollten in einem Wahlgebiet einer Stadt oder Gemeinde mindestens 5 Mitglieder wohnen, jedoch zur Wahlversammlung nicht mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder erscheinen, so kann der Kreisvorstand eine Versammlung des Kreisverbandes einberufen, bei der dann zur Aufstellung alle Mitglieder des Kreisverbandes Anhalt-Bitterfeld stimmberechtigt sind.

## **Mandatsträgerbeiträge auf kommunaler Ebene**

1. Mandatsträger, die in Anhalt-Bitterfeld über eine AfD-Liste im Gemeinderat, Stadtrat oder im Kreistag sitzen, zahlen Mandatsträgerbeiträge an den Kreisverband der AfD Anhalt-Bitterfeld. Mandate in Ortschaftsräten sind davon ausgeschlossen, es sei denn ein Mandatsträger der AfD ist Ortsbürgermeister.
2. Die Höhe der Abgabe nach Abs. 1 beträgt mindestens 10 Prozent der jeweiligen Entschädigung. Eingeschlossen sind Entschädigungen für Funktionen entsprechend der jeweiligen Satzung, wie etwa Fraktionsvorsitz, Ausschussvorsitz oder Vorsitz der Vertretung etc.
3. Die Mandatsträgerabgabe nach Abs. 1 und 2 ist spätestens 14 Tage nach Erhalt an den Kreisverband der AfD Anhalt-Bitterfeld zu entrichten. Separate Sitzungsgelder sowie Fahrtkostenerstattungen sind von der Abgaberegung ausgeschlossen.
4. Für weitere Zulagen, Entschädigungen oder Pauschalbeiträge, die aus dem Mandat herrühren (wie z.B. Entschädigung für die Mitgliedschaft in Beiräten, Betriebs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsräten), wird ebenfalls eine Abgabe in Höhe von mindestens 10 Prozent der Entschädigung bzw. des Pauschalbeitrages an den Kreisverband der Anhalt-Bitterfeld entrichtet. Separate Sitzungsgelder sowie Fahrtkostenerstattungen sind ausgeschlossen.
5. Hauptverwaltungsbeamte der AfD, also Bürgermeister, Oberbürgermeister oder der Landrat zahlen ebenfalls mindestens 10 Prozent ihres Bruttogehaltes an den Kreisverband.
6. Über eine Ermäßigung der Mandatsträgerabgaben kann – auf Antrag - der Kreisvorstand im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit beschließen.
7. Alle eingehenden Mandatsträgerbeiträge fließen in den Haushalt des Kreisverbandes Anhalt-Bitterfeld ein. Die Erfüllung der Zahlung der Mandatsträgerabgaben wird jährlich überprüft und im Rahmen der Rechenschaftslegung veröffentlicht. Die Zahlenden werden genannt, wenn diese einer Veröffentlichung ihres Namens schriftlich zugestimmt haben.
8. Über Mandatsträgerbeiträge auf Landes- und höheren Ebenen entscheiden die höheren Ebenen selbstständig.
9. Ein Parteiloser Kandidat verpflichtet sich vor Kandidatur zur Anerkennung dieser Abgabenordnung.